

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der mediapool Veranstaltungsgesellschaft mbH

## A. Agenturleistungen

### 1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Vertrags- und Geschäftsverkehr zwischen der mediapool Veranstaltungsgesellschaft mbH, Tempelhofer Ufer 17a, 10963 Berlin (nachfolgend „mediapool“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) – insbesondere auf Agenturleistungen von mediapool.

1.2. Regelmäßig erstrecken sich die von mediapool angebotenen und zu erbringenden Agenturleistungen auf die Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen (Events).

1.3. Mit Beauftragung von mediapool durch den Kunden akzeptiert der Kunde die Geltung und Anwendbarkeit dieser AGB und erklärt, dass er Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Die Erbringung jeglicher Leistungen durch mediapool erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

### 2. Beauftragung vertragsgegenständlicher Leistungen; Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag kommt regelmäßig erst - nach Unterzeichnung und Rücksendung des freibleibenden Angebotes - mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch mediapool zustande. Ausnahmsweise kommt der Vertrag – entsprechend den im zeitlich letzten Angebot von mediapool enthaltenen Bedingungen – auch dadurch zustande, dass der Kunde mediapool mit der Umsetzung einzelner im Angebot enthaltener Leistungen ausdrücklich beauftragt und mediapool mit der Leistungsausführung beginnt.

2.2. Die im Leistungsangebot angegebenen Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer.

### 3. Durchführung der Vertragsleistungen

3.1. Die Durchführung der jeweiligen Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und mediapool. mediapool wird den Kunden über den Stand der Vorbereitung und die Durchführung der Leistungen informieren. Ist eine Partei mit der Arbeitsweise und dem Verhalten der anderen Partei in wesentlichen Punkten nicht einverstanden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ansonsten gelten die Arbeitsweise und das Verhalten der anderen Partei als vertragsgemäß.

3.2. Der Kunde kann nach Erteilung des Auftrages angemessene Änderungen hinsichtlich der Vertragsleistungen verlangen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus solchen vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen. Änderungen können zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Lieferterminen und Fristen führen, für die mediapool nicht einsteht.

3.3. mediapool ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für den Vertragspartner zu ändern (z.B. bei dem Ausfall von Künstlern und oder Moderatoren, technischen Anlagen, etc.) soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des Vertragspartners geändert wird. Auch in der Auftragsabwicklung und Gestaltung des Programms ist die Agentur frei, soweit es dem Erfolg der Veranstaltung dient.

3.4. Der Kunde hat mediapool im Falle des Leistungsverzugs schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollte mediapool diesen Termin nicht einhalten, ist der Kunde berechtigt, den betreffenden Auftrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts erbrachte Teilleistungen von mediapool sind entsprechend den im Angebot enthaltenen Preisen zu vergüten. Nach Zahlungseingang wird mediapool dem Kunden die bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse (Materialien etc.) übergeben.

3.6. Es ist mediapool gestattet, zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt mediapool gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt - wenn nicht anders schriftlich vereinbart - unmittelbar zwischen mediapool und den Dritten. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch mediapool erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme des Kunden mit eventuellen Dritten unter Ausschluss von mediapool ist – soweit nichts anderes vereinbart - nicht zulässig.

### 4. Mitwirkung des Kunden

4.1. Voraussetzung für die Erbringung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen durch mediapool ist, dass der Kunde seinen nachfolgenden Mitwirkungs- und Informationspflichten nachkommt.

4.2. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrages vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen

rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für mediapool kostenlos erbracht werden.

4.3. Der Kunde wird seine sonstigen Vertrags- und/ oder Kooperationspartner anweisen, mediapool alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag benötigten Informationen, Unterlagen und Belege rechtzeitig zu übergeben sowie diese entsprechend den Vorgaben von mediapool zu organisieren.

4.4. Der Kunde wird mediapool die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Vollmachten erteilen.

4.5. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde die zur Veranstaltungsdurchführung notwendigen Genehmigungen (z.B. DSR, GEMA, Ordnungsamt etc.) zu besorgen und öffentliche Auflagen (z.B. Sanitätsdienst, Sicherheitsdienst etc.) zu erfüllen.

## **5. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot**

5.1. mediapool ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen und angemessene Vorschüsse und/oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

5.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, ist mediapool berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse und Zahlungen wie folgt zu verlangen:

- 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss
- 40% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag
- Den Rest des Betrags (20%) nach Veranstaltungsbeginn mit Stellung der Schlussrechnung.

5.3. Erfolgen die Zahlungen nicht zu dem (jeweils) vereinbarten Zeitpunkt, behält sich mediapool das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

5.4. Nach Überschreitung der Zahlungsfristen um mehr als 4 Wochen gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

## **6. Ausfall der Veranstaltung; Stornierungskosten**

6.1. Sollte es seitens des Kunden nach Auftragsvergabe an mediapool zu einer Absage der Veranstaltung kommen, deren Grund von mediapool nicht zu vertreten ist, steht mediapool ein Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Absage entstandenen Kosten sowie auf Schadenersatz (insb. entgangener Gewinn) zu.

6.2. Unabhängig von der Regelung in Ziff. 6.1. verpflichtet sich der Kunde, entsprechend der nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttovergütung sowie der ggf. vereinbarten Brutto-Zusatzkosten als Entschädigung zu zahlen:

- Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss = 25%
- Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss 12 bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 50%
- Absage der Veranstaltung innerhalb der verbleibenden 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100%
- Absage der Veranstaltung innerhalb 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100% zzgl. weiterer Stornierungskosten aufgrund von Zusatzvereinbarungen, z.B. Catering, Technik, Bestuhlung, Personal etc., diese werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

6.3. Berechnungsgrundlage der Stornogebühren (Ziff. 6.2.) sind die 100% Listenpreise. Rabattierungen oder Sonderabsprachen im Rahmen des Vertragsangebotes werden nicht angerechnet.

6.4. Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

6.5. Dem Kunden wird in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

## **7. Urheberrecht; Copyright**

7.1. Das Urheberrecht an allen von mediapool oder von mediapool beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen, Grafiken, Zeichnungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden.

7.2. Weitergehende Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Urheber.

7.3. Bearbeitung und/oder Veränderung der von mediapool gestalteten Vertragsleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von mediapool zulässig.

7.4. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung seitens mediapool oder von mediapool beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung des jeweiligen Vertrages, so ist vor der Nutzung eine gesonderte Honorarabsprache zwischen den Parteien zu treffen.

## **8. Rechteeinräumung und Freistellung**

8.1. Soweit der Kunde mediapool im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Inhalte (z.B. Bilder, Texte, Audio- und/oder Videocontent, Kundendaten etc.) zur Verfügung stellt, garantiert der Kunde, dass er die dafür erforderlichen Rechte – insbesondere das Recht zur Übertragung des für die Verwendung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung notwendigen Nutzungsrechts – hat und keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2. Der Kunde garantiert weiter, dass die übermittelten Inhalte keine Rechte Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, Markenrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen.

8.3. Mit Annahme dieser AGB stellt der Kunde mediapool von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts-, Markenrechts-, Wettbewerbsrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen – die gegen mediapool im Zusammenhang mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalten erhoben werden, auf erstes Anfordern hin frei.

8.4. mediapool ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz angemessener – nicht auf das RVG beschränkter – Kosten, die mediapool durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.

## **9. Kundendaten**

9.1. mediapool ist berechtigt, die vom Kunden an mediapool übermittelten Daten/Inhalte zu den jeweils vertragsgemäßen Zwecken zu speichern und zu nutzen.

9.2. Die Speicherung und die Nutzung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetze (insb. des Bundesdatenschutzgesetzes).

## **B. Vermietungen, Aufbau und Werkarbeiten**

### **1. Allgemeines**

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten u.a. für die Vermietung und Installation von Sachen von mediapool - insbesondere von Geräten und Anlagen zur Musikwiedergabe, Beleuchtungsanlagen, Videowiedergabe, Telekommunikation und Dekorationsmaterial – sowie für Aufbau- und Werkarbeiten (z.B. Herstellung, Wartung Reparatur) seitens mediapool.

1.2. Der Kunde erklärt, dass er Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Die Vermietung, Herstellung, Aufbau und Lieferung durch mediapool erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.

### **2. Angebot und Preise**

2.1. Der Vertrag kommt regelmäßig erst - nach Unterzeichnung und Rücksendung des freibleibenden Angebotes - mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch mediapool oder durch Übergabe der Mietsache zustande.

2.2. Jegliche Ergänzungen und Abänderungen des jeweiligen Vertragsinhalts bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Bestätigung seitens mediapool in Textform.

2.3. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten und/oder Unterlagen dienen nur der Veranschaulichung und sind nicht maßgebend. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird – soweit nichts Abweichendes vereinbart – nicht übernommen.

2.4. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden.

2.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### **3. Erfüllung und Zahlungsbedingungen**

3.1. Wenn mediapool die Beschaffung eines bestimmten Gerätes/Gegenstandes nicht möglich ist, kann der Vertrag auch dadurch erfüllt werden, dass dem Kunden gleichwertige Mietgegenstände bereitgestellt werden.

3.2. Die Rechnungsstellung wird – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - bei Bereitstellung bzw. Übergabe der Mietsache vorgenommen. mediapool ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mangelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

### **4. Gewährleistung und Haftung**

4.1. Der Kunde oder dessen Beauftragter erklärt mit Empfang der Mietsache die Mangelfreiheit der Mietsache in Textform.

4.2. Gewährleistungsansprüche gegen mediapool entfallen, wenn

- bei offensichtlichen Mängeln nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels, dieser bei mediapool schriftlich/in Textform geltend gemacht wird,
- der Kunde die ihm obliegenden Vertragspflichten nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
- die Mietsache von Dritten oder durch den Einbau

von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden ursächlich im Zusammenhang mit der Veränderung steht,

- der Kunde die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt,
- Verschleiß oder Beschädigung auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist, und
- der Kunde mediapool nicht die angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gewährt.

4.3. Eine über die bevorstehende Gewährleistung hinaus gehende Haftung des Kunden, insbesondere für Mangelfolgeschäden, wird nicht übernommen. Im Falle schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung der Mietsache durch mediapool kann der Kunde nur Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn.

## **5. Rückgabe der Mietsache**

5.1. Bei Ablauf der Mietzeit verpflichtet sich der Kunde, die Mietsache in einem mangelfreien Zustand an mediapool zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, mediapool den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Übergabe des Mietgegenstands entspricht.

5.2. mediapool wird den Eingang des Mietgegenstandes unverzüglich bestätigen.

5.3. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich die Mietzeit bis zur endgültigen Rückgabe. mediapool steht für diese Zeit in jedem Falle Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu.

## **6. Besichtigung des Mietgegenstands**

6.1. mediapool ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

6.2. mediapool ist berechtigt, die Mietsache, jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem Kunden über Tag und Zeit der Untersuchung, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, mediapool die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt mediapool.

6.3. Der Kunde gewährt mediapool für die in Ziff. 6.1. und 6.2. genannten Zwecke, während seiner gewöhnlichen Betriebszeiten, Zugang zur Mietsache.

## **7. Überwachung der Mietsache durch mediapool**

7.1. Wird zwischen den Parteien anlässlich einer Veranstaltung vereinbart, dass mediapool die Funktionen der Mietsache überwacht, hat mediapool insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rechte:

7.1.1. mediapool ist berechtigt die Anlage/Mietsache nach eigenem Ermessen außer Betrieb zu setzen oder ggf. abzubauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht.

7.1.2. mediapool ist berechtigt die Anlage/Mietsache nach eigenem Ermessen abzuschalten und/oder abzubauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage/Mietsache gefährden.

7.1.3. mediapool ist berechtigt die Anlage/Mietsache nach eigenem Ermessen abzuschalten und/oder abzubauen, wenn die Anlage/Mietsache durch den Kunden bzw. durch dessen Erfüllungsgehilfen verändert und/oder zweckentfremdet worden ist.

7.2. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage/Mietsache außer Betrieb gesetzt oder abgebaut, stehen dem Kunden daraus keinerlei Schadensansprüche irgendwelcher Art gegen mediapool zu.

## **8. Aufbau- und Werkarbeiten**

8.1. Wenn Werkarbeiten - z.B. der Aufbau einer Anlage oder einzelner Geräte Herstellung von Sachen etc. - erfolgen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 8.2. bis 8.8.).

8.2. Der Kunde hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde mediapool die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasser und ähnlicher Anlagen zu machen, insbesondere hat er mediapool die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, mediapool bei der Herstellung von Sachen und Auf- und Einbauten im zumutbaren Umfang zu unterstützen.

8.4. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, mediapool die für die Herstellung von Sachen und Auf-/Einbauten erforderlichen Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Maße zur Verfügung stellen – soweit diese nicht ausnahmsweise von mediapool zu entwerfen sind.

8.5. Werden durch Umstände, die mediapool nicht zu vertreten hat, Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Kunden über. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussper-

rung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Unwetter, etc.) und Umständen im Einflussbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsobliegenheiten, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte usw.) hat mediapool nicht zu vertreten und berechtigten mediapool, das Erbringen der betroffenen Leistung um die die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

8.6. Der Kunde wird die hergestellten Sachen und/oder Aufbauten abnehmen, sofern diese im Wesentlichen den Vorgaben des Kunden entsprechen. Der Zeitpunkt der Abnahme wird zwischen den Parteien jeweils im Einvernehmen anberaunt.

8.7. Über die Abnahme der Arbeiten von mediapool ist eine Abnahmebescheinigung auszufüllen. Die Abnahme liegt mit Inbetriebnahme der Anlage/Sache/Mietsache bzw. des Aufbaus vor.

8.8. Für fehlerhafte Arbeiten von Dritten haftet mediapool dann nicht, wenn mediapool nachweist, dass sie weder fehlerhafte Anweisungen gegeben, noch ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

## **9. Pflichten des Kunden und Schadensersatz**

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, mediapool unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht behält sich mediapool das Recht zur Geltendmachung von Schadensansprüchen gegenüber dem Kunden vor.

9.2. Der Kunde unterrichtet mediapool unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen. Dies gilt insbesondere

- bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter,
- bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen,
- bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Kunden sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebs des Kunden.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, mediapool in Textform Auskunft über den Auf- bzw. Ausstellungsort der Mietsache zu erteilen.

9.4. Soweit behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung bzw. für die geplante Nutzung des Mietgegenstands/Aufbaus erforderlich sind, holt der Kunde diese auf eigene Kosten ein. Für Schäden, die daraus entstehen, dass eine behördliche Genehmigung nicht vorliegt, haftet allein der Kunde.

9.5. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die gemietete Sache vor Überbeanspruchungen in jeder Weise zu schützen und, soweit erforderlich, für Wartung und Pflege

der Mietsache zu sorgen, notwendige Reparaturen, einschließlich Ersatzteile für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Mietsache sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung von mediapool gleichwertiger Ersatzteile, auf seine Kosten durch mediapool vornehmen zu lassen.

Die Kosten für Reparaturen infolge gewöhnlicher Abnutzung gehen zu Lasten von mediapool. mediapool behält sich die Entscheidung vor, während der Mietzeit die erforderlichen Reparaturen auszuführen. Die erforderlichen Ersatzteile sind durch mediapool zu beziehen. Erklärt mediapool nicht unverzüglich auf Anfrage des Kunden, dass sie die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit nicht höheren Kosten wie der Kunde beschaffen werde, so ist der Kunde berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung in Textform seitens mediapool Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen die von mediapool angebracht wurden zu entfernen. Der Kunde darf weder Dritten Rechte an der Mietsache einräumen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

9.6. Wird der Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgeliefert, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen oder sonstigen Arbeiten unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist.

## **10. Untervermietung und Eigentum**

10.1. Eine Untervermietung ist dem Kunden nur mit vorheriger Zustimmung in Textform seitens mediapool gestattet.

10.2. Die gelieferte Sache bleibt Eigentum von mediapool – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Es ist nicht gestattet, diese Sache mit Rechten Dritter zu belasten.

## **11. Haftung des Kunden**

11.1. Der Kunde haftet während des Mietzeitraums für alle Schäden, die aus der Benutzung, Verlust oder Beschädigung der Mietsache resultieren. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wie Schäden durch Brand, Sturm, Unwetter, Hagel, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus. Der Vermieter rät dem Kunden, die Mietsache für die Mietdauer zu versichern, da solch eine Versicherung seitens mediapool regelmäßig nicht vorliegt.

11.2. Tritt der Kunde von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung, hat der Kunde Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach folgenden Bestimmungen zu zahlen:

- Absage der Anmietung nach Vertragsabschluss,



- aber mehr als 4 Wochen vor Mietbeginn = 25% des Auftragsvolumens
- Absage der Anmietung nach Vertragsabschluss 4 Wochen vor dem Mietbeginn = 50% des Auftragsvolumens
- Absage der Anmietung innerhalb der verbleibenden 2 Wochen vor dem Mietbeginn = 90% des Auftragsvolumens
- Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Kunde Schadenersatz in Höhe von 90% des Auftragsvolumens.
- mediapool behält sich die Geltendmachung von, über die vorgenannten Beträge hinausgehenden, Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor.

11.3. Berechnungsgrundlage für die vorstehenden Zahlungen ist 100% des Auftragsvolumens der geschuldeten Leistungen des Kunden. Dieses setzt sich aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch mediapool beauftragten Sub-Unternehmen zusammen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung der vorstehenden Fristen richtet sich nach dem Termin an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.

11.4. Dem Kunden wird in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

11.5. mediapool ist berechtigt, die Mietsache bei Verzug des Kunden anderweitig zu vermieten.

## **C. Sonstige Bestimmungen (gelten für Abschnitte A und B gleichermaßen)**

### **1. Haftung, Gewährleistung und Verjährung**

1.1. mediapool haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung vertraut werden darf.

1.2. Darüber hinaus ist die Haftung von mediapool für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

1.3. Soweit mediapool gemäß Ziff. 1.1. dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorzusehen waren und vertragstypisch sind.

1.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von mediapool für Sachschäden

und daraus resultierende weitere Vermögensschäden der Höhe nach auf einen Betrag, der dem jeweils vereinbarten Honorar/Mietzins/Werklohn entspricht - je Schadensfall - beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

1.5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet mediapool insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

1.6. mediapool haftet darüber hinaus nicht für bereits vom Kunden gegenüber Dritten beauftragte Leistungen.

1.7. mediapool haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

1.8. Jegliche Ansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der jeweils vertragsgegenständlichen Leistung (z.B. Abnahmereife, Übergabe, Abschluss einer Veranstaltung etc.). Dies gilt nicht, wenn ein Mangel von mediapool arglistig verschwiegen wurde.

1.9. Die Gewährleistung erfolgt im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Geheimhaltung**

2.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle von mediapool erhaltenen Unterlagen, Daten und Informationen, insbesondere über Umsätze und Geschäftsverbindungen, sowie alle sonstigen aufgrund oder in Verbindung mit der vertraglichen Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse über mediapool, z.B. deren Geschäftsbetrieb, Konzerngesellschaften und Projekte, streng geheim zu halten, soweit solche Umstände nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an Dritte bekanntgegeben werden müssen.

2.2. Ferner verpflichtet sich der Kunde, die Bedingungen des jeweiligen Vertrags sowie etwaiger Zusatzvereinbarungen geheim zu halten, soweit Informationen hierzu nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an Dritte bekanntgegeben werden müssen.

2.3. Der Kunde haftet insoweit auch für Angestellte, sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie Dritte, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Obliegenheiten bedient.

2.4. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Beendigung der Zusammenarbeit bestehen.

2.5. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Gegenstände der Geheimhaltung, die bei Abschluss des vorliegenden Vertrages bereits offenkundig oder dem Kunden bereits nachweisbar bekannt waren, nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Zutun von mediapool offenkundig geworden sind oder dem Kunden von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind, was der Kunde ggf. zu beweisen hat.

2.6. Für jeden Verstoß gegen die unter Ziffern 2.1. bis 2.3. genannten Geheimhaltungspflichten hat der Kunde eine Vertragsstrafe zu entrichten deren Höhe von mediapool nach billigem Ermessen festgelegt wird und gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist.

### **3. Änderungen der AGB**

3.1. mediapool behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen bzw. zu aktualisieren, wenn technische, wirtschaftliche oder rechtliche Gründe eine solche Anpassung erforderlich machen.

3.2. Der Kunde wird über jegliche Änderungen der AGB rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) informiert. Dazu übersendet mediapool dem Kunden die neue Fassung der AGB an die vom Kunden mitgeteilte und/oder in dessen Impressum angegebene E-Mailadresse.

### **4. Teamkleidung und Eigenwerbung**

4.1. Falls nicht anders vereinbart, treten die Mitarbeiter von mediapool sowie ggf. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in Teamkleidung von mediapool auf. Der Kunde gestattet die Verteilung von Werbemitteln sowie die Aufstellung/Aufhängung von Werbeschildern und -bannern.

4.2. Es ist mediapool ausdrücklich gestattet, bei der Erbringung von Dienstleistungen und im Rahmen der Werbung (auch im Internet, in sozialen Netzwerken wie z.B. bei Facebook etc.), auf Messen und Firmenveranstaltungen und bei Präsentationen über die Zusammenarbeit mit dem Kunden im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts (Gesamtprojekt und/oder Einzelprojekte) zu informieren – insbesondere den Kunden und/oder das Projekt als Referenz zu benennen und eigenwerblich darzustellen.

### **5. Schlussbestimmungen**

5.1. Etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Solche verpflichten mediapool auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

5.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

5.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die AGB im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende nationale Schutzrechte (z.B. zwingende Verbraucherschutzrechte etc.) bleiben von der vorstehenden Rechtswahlklausel unberührt.

5.5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

5.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit kein anderer ausschließlicher (gesetzlicher) Gerichtsstand einschlägig ist.

Stand der AGB: August 2016